

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Adi Sprinkart**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 09.11.2011

Übernahme der Kosten von Schulungen für Personalratsmitglieder im Bereich des Kultusministeriums

Im Mai dieses Jahres fanden an den Dienststellen des Freistaats Bayern die Personalratswahlen statt. Dabei wurden in vielen Fällen Mitglieder gewählt, die neu im Personalrat sind. Für den Erwerb der mit Ausübung dieses Amtes erforderlichen Kenntnisse sieht das Bayerische Personalvertretungsgesetz vor, dass erstmals in den Personalrat gewählte Mitglieder einen Anspruch auf Freistellung über fünf Tage zur Teilnahme an einer Schulung haben. Die dabei erworbenen Kenntnisse sind unablässig für die verantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben eines Personalratsmitglieds. Die im Zusammenhang mit dieser Schulungsmaßnahme dem Personalratsmitglied entstehenden Kosten hat nach der gesetzlichen Regelung der Dienstherr zu tragen. Diese Kostenübernahme wurde Personalratsmitgliedern, die sich für eine Schulung – veranstaltet von der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Bayern – im Dezember dieses Jahres angemeldet haben, versagt mit der Begründung, dass dafür zurzeit keine Haushaltsmittel zur Verfügung stünden.

Ich frage daher die Staatsregierung:

1. Weshalb wurden im Entwurf des Haushaltsplans 2011/2012 für den Geschäftsbereich des Kultusministeriums weniger Mittel in Ansatz gebracht als in den vorangegangenen Jahren, obwohl bekannt war, dass im Jahr 2011 Personalratswahlen stattfinden und die dadurch veranlassten Schulungsveranstaltungen einen Mehrbedarf verursachen?
2. a) Wurde, als sich herausstellte, dass die für 2011 bewilligten Haushaltsmittel nicht ausreichen, beim Finanzministerium nach einer Einwilligung für eine überplanmäßige Ausgabe nachgesucht, nachdem das Bundesverwaltungsgericht bereits in seiner Entscheidung vom 26. Februar 2003 – 6 P 11/02 dargelegt hat, dass die Grundschulung eines neu gewählten Personalratsmitglieds unaufschiebbar und damit ein Fall eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses im Sinne des Haushaltsrechts vorliegt?
b) Wenn nein, weshalb nicht?

3. Nach welchen Kriterien und Verfahren werden die zur Verfügung stehenden Mittel den zu schulenden Personalratsmitgliedern bewilligt?
4. Trifft es zu, dass die Zusicherung der Kostenübernahme für das einzelne Personalratsmitglied davon abhängt, bei welchem Veranstalter es sich zur Schulung anmeldet?
5. Bei welchen Veranstaltern wurde die Zusicherung der Kostenübernahme für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Grundschulungen gegeben?

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
vom 21.12.2011

Zu 1.:

Die Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Vertretung der Interessen der Menschen mit Behinderung werden bei Kap. 05 02 Tit. 527 21 veranschlagt und sind in den Jahren 2011 und 2012 jeweils mit 290.000 € dotiert. Der Rückgang gegenüber 2010 beruht auf der haushaltsneutralen Absenkung der haushaltsgesetzlichen Sperre von zuvor 20 v. H. auf 10 v. H. Damit standen im Haushaltsjahr 2011 für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten Mittel in gleicher Höhe zur Verfügung wie im Haushaltsjahr 2010.

Ferner ist im Entwurf der Staatsregierung zum Nachtragshaushalt 2012 – vorbehaltlich der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers – eine Ansatzserhöhung von 290.000 € auf dann 440.000 € vorgesehen.

Zu 2. a):

Im Haushaltsjahr 2011 stehen durch entsprechende Maßnahmen im Haushaltsvollzug insgesamt 305.000 € bei diesem Titel zur Verfügung. Nach Stand 05.12.2011 werden diese Mittel für die in 2011 noch anfallenden Ausgaben aus diesem Titel auch ausreichen.

Zu 2. b):

Anders als in dem vom Bundesverwaltungsgericht entschiedenen Fall lag hier kein unabweisbares Bedürfnis vor: Die neu gewählten Personalratsmitglieder haben zum 1. Septem-

ber 2011 ihr Amt aufgenommen. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts muss eine Grundschulung in den ersten eineinhalb Jahren nach der Neuwahl stattfinden. Also erfüllt auch eine im Jahr 2012 durchgeführte Grundschulung noch ihren Zweck.

Zu 3.:

Die Schulungsveranstaltung muss zunächst entweder vom Staatsministerium der Finanzen oder vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als notwendige Schulung im Sinne von Art. 46 Abs. 5 Nr. 1 oder Nr. 2 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) anerkannt werden. Die Anerkennung erfolgt, sofern die Schulungsveranstaltung Kenntnisse vermittelt, die unmittelbar für die Tätigkeit im Personalrat erforderlich sind.

Ferner müssen die erforderlichen Mittel verfügbar sein. Die Mittel werden von der Regierung von Niederbayern verwaltet.

Von den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln 2011 (110.000 € Grundzuweisung + 7.000 €) wurden für die Verbände, die an einen mit ihnen abgestimmten Kontingentierungsverfahren beteiligt sind, die vereinbarten Beträge bereitgestellt (Summe 70.000 €). Daneben wurden von der Regierung von Niederbayern Mittel für die Schulungen anderer Anbieter (10.000 €), für Schulungskosten sowie Reisekosten der Schwerbehindertenvertretungen (13.000 € + 9.000 €) und für die Reisekosten der örtlichen Personalräte (8.000 €) vorgesehen. Diese Festlegungen erfolgten aufgrund von Erfahrungswerten aus den Vorjahren.

Das Kontingentierungsverfahren wurde 2009 veranlasst. An diesen nehmen die Verbände bIv, brlv, bpv, vlv und die KEG teil. Die Verteilung der Mittel an die Verbände wird nicht durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorgegeben, sondern intern zwischen diesen vereinbart. Durch die Einführung dieses Kontingentierungsverfahrens können die Mittel sachgerecht auf die Verbände verteilt werden. Der GEW wurde, wie allen Verbänden, die Möglichkeit gegeben, an dem Kontingentierungsverfahren teilzunehmen. Die GEW lehnte dies jedoch ab.

Der Antrag auf Zusicherung der Kostenübernahme wird mit einem Formblatt eingereicht, in dem die Grunddaten erfasst werden (Dienststelle, Person, inhaltliche Anerkennung der

Schulung durch das Staatsministerium der Finanzen oder das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, anfallende Kosten für Seminar/Unterkunft und Verpflegung). Die Zusicherung bzw. Ablehnung der Kostenübernahme erfolgt ebenfalls mit einem Formblatt.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung hat sich die Regierung von Niederbayern mit den Trägern von Schulungsmaßnahmen für den Lehrerbereich darauf verständigt, dass Sammelanfragen für einen definierten Teilnehmerkreis (Teilnehmerliste bzw. Angabe der Teilnehmerzahl) erfolgen können. Daraufhin wird eine Sammelgenehmigung gegenüber dem Veranstalter erteilt, der den zugelassenen Teilnehmern die Kostenübernahmeerklärung zur Vorlage beim Dienstherrn mitteilt. Diese Variante gilt für Lehrerverbände, die am Kontingentierungsverfahren teilnehmen und/oder Schulungsveranstaltungen ausschließlich für den Lehrerbereich durchführen. In den übrigen Fällen (übergreifende Schulungen) erfolgen Einzelgenehmigungen.

Zu 4.:

Die Zusicherung der Kostenübernahme hängt nicht davon ab, bei welchem Veranstalter sich das Personalratsmitglied anmeldet. Die Kriterien für die Kostenübernahme sind in der Antwort zu Frage 3 dargestellt.

Es kann jedoch mangels entsprechender Haushaltsmittel vorkommen, dass die Kostenübernahme für Schulungsveranstaltungen „anderer Anbieter nicht erteilt werden kann. Dies ist insbesondere bei Veranstaltern der Fall, deren Kosten weit über den durchschnittlichen Schulungskosten liegen (z. B. VER.DI, GEW). Nach einer Aufstellung der Regierung von Niederbayern liegen die tatsächlichen Kosten der Verbände für Schulung, Verpflegung und Unterkunft bei durchschnittlich €68,50 pro Teilnehmer pro Tag. Die Schulungsdauer beträgt in der Regel 3 Tage.

Zu 5.:

Die Zusicherung der Kostenübernahme wurde für Grundschulungen der am Kontingentierungsverfahren beteiligten Verbände gegeben. Die KEG hat im Jahr 2011 keine Schulungsveranstaltung durchgeführt, sodass folgerichtig hier keine Kosten zugesichert werden konnten. Daneben wurden Teilnehmern von Schulungen folgender „anderer Anbieter die Kostenübernahme zugesichert: Hanns-Seidel-Stiftung, Bayerischer Beamtenbund, VER.DI und GEW.